

Versicherungskosten in Zeiten des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Erneut hilft der HDNA VVaG unbürokratisch

Die Phase des zweiten Lockdowns verschärft die ohnehin angespannte Lage unserer Mitglieder nochmals. Unabhängig vom nach wie vor eingebrochenen Reisegeschäft ist nun auch wieder die Erbringung der übrigen Verkehrsleistungen, z. B. durch die Schließung von Schulen und Kindergärten, betroffen.

Weiterhin leistet Ihnen das Umlagesystem des HDNA in dieser Phase wertvolle Dienste und mit einer erneut unbürokratischen Handhabung der Ruhekaskoversicherung möchten wir Ihnen eine darüberhinausgehende Hilfestellung bieten.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung

KOM: Für die Haftpflichtversicherung wird bei Bussen die Betriebsleistung als maßgebliche Berechnungsgrundlage herangezogen. Sollten Sie also Ihre KOM nicht mehr oder in vermindertem Umfang einsetzen können, wird dies durch das Umlagesystem in der Haftpflichtversicherung automatisch ohne Abmeldung der Fahrzeuge berücksichtigt. Ein Fahrzeug, das nicht bewegt wird, erbringt keine Betriebsleistung und reduziert damit automatisch auch die Haftpflichtumlage.

In der Kaskoversicherung

KOM und 9-Sitzer: In der Kaskoversicherung ist der Anmeldezeitraum für die zu erbringende Umlage maßgeblich. Wenn Sie hier eine Anpassung wünschen, besteht die Möglichkeit, den bestehenden Kaskoversicherungsschutz in eine Ruhekaskoversicherung umzuwandeln. Normalerweise ist hierfür Voraussetzung, dass das Fahrzeug stillgelegt bzw. amtlich außer Betrieb gesetzt und abgemeldet wird.

Angesichts der erneut belastenden Umstände akzeptieren wir jedoch wiederum ausnahmsweise die Begründung einer Ruhekaskoversicherung ohne amtliche Abmeldung. Sie können also bei uns mittels des An-/Ab-/Ummeldeformulars oder auch in Listenform einen Ruhekaskoschutz für Fahrzeuge beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die Fahrzeuge in der Phase der Ruhekaskoversicherung in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) abzustellen sind und die Fahrzeuge außerhalb dieser Bereiche nicht bewegt werden dürfen, da kein Versicherungsschutz besteht! Für die Ummeldung in den Ruhekaskoschutz ist Voraussetzung, dass bereits eine Voll- oder Teilkaskoversicherung für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der „internen Außerbetriebsetzung“ bestand. Der Umfang des Ruhekaskoschutzes entspricht dem Schutz der Teilkaskoversicherung. Da das Fahrzeug aber nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum bewegt werden darf und in einem verschließbaren Einstellraum oder aber auf einem umfriedeten Abstellplatz abgestellt werden muss, beträgt der Umlageanteil nur 5% der Vollkasko- bzw. 10% der Teilkaskopunkte.

Die „interne Stilllegung“ sollte an alle Fahrer kommuniziert und z. B. durch ein entsprechendes Hinweisblatt auf dem Lenkrad kenntlich gemacht werden, um eine Nutzung der Fahrzeuge zu vermeiden.

Näheres zu den Ruheversicherungen entnehmen Sie bitte der Ziffer H der Besonderen Bedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung (BKfzHaftpflicht) oder der Ziffer H der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Kaskoversicherung (ABKfzKasko) des HDNA VVaG.

Bitte beachten Sie:

Der Verzicht auf die amtliche Außerbetriebsetzung bei Begründung der Ruhekaskoversicherung ist als Hilfsmaßnahme vom 18. Januar 2021 bis zum Ablauf des 11. April 2021 befristet.

Als weiteres Entgegenkommen verbleiben alle Fahrzeuge, die im Zeitraum vom 18.01.2021 bis zum 11.04.2021 in die Ruhekaskoversicherung überführt wurden, auch darüber hinaus in diesem Kaskoversicherungsstatus und werden nicht automatisch in den ursprünglich bestehenden Kaskoversicherungsschutz zurücküberführt.

Bitte denken Sie unbedingt daran, die Fahrzeuge, die wieder bewegt werden und zum Einsatz kommen sollen, im Vorfeld durch entsprechende Ummeldung eigenverantwortlich wieder in den entsprechenden Kaskoversicherungsstatus zu überführen, um den für im Einsatz befindliche Fahrzeuge erforderlichen Kaskoversicherungsschutz (Voll- oder Teilkasko) wiederum herzustellen.

Fahrzeuge, die nach dem 11.04.2021 in die Ruheversicherung überführt werden sollen, sind wieder bedingungsgemäß amtlich außer Betrieb zu setzen.

Bitte richten Sie Ihre Ummeldewünsche per Mail an unsere Objektverwaltung (t.knutzen@hdna.de oder s.anlauf@hdna.de).

Für Fragen stehen Ihnen gerne Ihre Mitgliedsbetreuer sowie die Mitarbeiter der Hauptverwaltung unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Bochum, 15.01.2021